



Teilnahmebogen Schnupperprobe – 2G

Basis: Hamburger Verordnung (HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO),
Hygieneordnung des Brakula und Hygiene-Konzept des Bramfelder Stadtteilchores

- 1) Die geltenden Verordnungen der Freien und Hansestadt und das geltende Hygieneschutzkonzept des Brakula müssen eingehalten werden.
- 2) Zugang zum Probenraum und Teilnahme an der Chorprobe nur nach Vorlage eines digital prüfbaren Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet (Zwei-G-Zugangsmodell).
- 3) Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet,
- 4) Für alle Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 (medizinischer Mund-Nasen-Schutz „OP-Maske“ oder Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2), diese dürfen während des Singens abgelegt werden.
- 5) Die Teilnehmer des Bramfelder Stadtteilchores tragen die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und gegenseitige Kontrolle.
- 6) Jeder Teilnehmer benutzt ausschließlich eigene mitgebrachte Noten, Stifte, Getränkebehälter, Mund-Nasen-Schutz usw.
- 7) Die allgemein bekannten Regelungen zur Handhygiene und zur Husten-/Niesetikette werden eingehalten.
- 8) Der Mindestabstand von 1,5 m zu allen Personen ist überall im Brakula (auch im Freien) zu beachten. Während der 2G-Chorprobe ist kein Mindestabstand vorgeschrieben.
- 9) Die vorgegebenen Proben- und Lüftungszeiten werden pünktlich eingehalten.
- 10) Jeder Teilnehmer hat einen fest zugewiesenen Sitzplatz in der Chorprobe, die Probeteilnahme ist nur Mitgliedern des Bramfelder Stadtteilchores oder angemeldeten Gästen erlaubt.
- 11) **Kontaktdatenerhebung** gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1:

Name (vollständig): _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Gemäß § 7 Absatz 1 wird dieser Bogen 4 Wochen aufbewahrt (§7, 1, 2), der zuständigen Behörde auf Verlangen herausgegeben (§7, 1, 3), sowie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet (§7, 1, 4).